

# **Stiftungssatzung**

der Stiftung „Sauberes Wasser Europa“

## **Präambel**

1. Wasser ist das Medium, in dem das Leben entsteht und ohne das es nicht existieren kann.
2. Das Wasser ist in einen natürlichen Kreislauf eingestellt, der es immer wieder in den lebensfördernden Zustand zurückbringt.
3. Dabei spielt neben dem bloßen Vorhandensein insbesondere seine Qualität die große Rolle für Gesundheit oder Krankheit bei Pflanze, Tier und Mensch.
4. Wir Menschen sind als Wassernutzer in diesem Prozeß integriert. Meist erst dann, wenn es uns Menschen an trinkbarem Wasser mangelt, wird uns bewußt, daß der Kreislauf gestört ist, und wir beginnen zu handeln. Grundlage aller Maßnahmen ist das Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne der Agenda 21 von Rio de Janeiro von 1991, das sich an ökologischen, ökonomischen und sozialverträglichen Aspekten orientiert.
5. Wasser stellt unser wichtigstes Lebensmittel dar.

## **§ 1**

### *Name, Rechtsform, Sitz*

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Stiftung Sauberes Wasser Europa“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechtes (§ 1 StiftG vom 13.09.1990).
- (3) Sitz der Stiftung ist Weischlitz/i.Vogtl.

## **§ 2**

### *Zweck der Stiftung*

- (1) Zweck der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Gesundung und Gesunderhaltung der Wasserläufe und -reservoirs sowie deren Einzugsgebiete (Bäche, Flüsse und Grundwasser) und der damit verbundenen Ökosysteme zu leisten. Dies geschieht unter gezielter Einbeziehung sozioökonomischer Aspekte, mit Hilfe neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Initiierung, Förderung und Unterstützung von Modellprojekten zur nachhaltigen, positiven Entwicklung des Bewußtseins, zur nachhaltigen Sicherung der Ressource Wasser für unterschiedliche Nutzungen;
  - b) die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die dem Stiftungszweck dienen;
  - c) die Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben und -aufträgen, die dem Stiftungszweck dienen;
  - d) Aufbau und Betrieb einer Umweltbibliothek
  - e) Förderung von generationsgerechten Umwelterziehungs- und Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Berater heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

## **§ 3**

### *Einschränkungen*

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### *Stiftungsvermögen*

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

## § 5

### *Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr*

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 6

### *Organe der Stiftung*

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand
  2. das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann er eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### *Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin bestellt. Nach den Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Abweichend hiervon tritt der Nachfolger im Amt des Kurdirektors der Sächsischen Staatsbäder GmbH Bad Brambach – Bad Elster jeweils an die Stelle seines Amtsvorgängers.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
  - a) durch Abberufung von seiten der Stifterin,
  - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
  - c) bei Vollendung des 70. Lebensjahres,
  - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
  - e) im Falle der Verknüpfung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand mit der Funktion des Kurdirektors der Sächsischen Staatsbäder GmbH Bad Brambach – Bad Elster mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dieser Funktion,
  - f) aus wichtigem Grund.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils drei Jahre, im Falle c) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen sowie im Falle e) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

## § 8

### *Rechte und Pflichten des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  3. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer aktuellen Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;

4. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
  5. Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung ;
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten sowie im Rahmen seines Aufgabenbereiches Sachverständige heranziehen. Die finanziellen Aufwendungen trägt die Stiftung. Näheres wird durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 9

### *Geschäftsgang des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung oder Verzicht hierauf mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Weitere Vorstandssitzungen sind auch möglich, wenn mindestens 40% der Vorstandsmitglieder es verlangen.

- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vorstandssitzung.
- (4) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlaßt. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlaßt. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entweder vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung oder dem Geschäftsführer der Stiftung zu unterzeichnen ist.

## § 10

### *Kuratorium*

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin bestellt. Alle weiteren Mitglieder werden durch Kooptation (Selbstergänzung) durch das Kuratorium bestimmt. Hierbei tritt an die Stelle des 1. Beigeordneten des Landrates des Vogtlandkreises der Nachfolger im Amt, während die Bestellung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes im Übrigen durch Beschluss der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall,
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
  - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund von Seiten des Kuratoriums (2/3 -Mehrheit), wobei die Stifterin, die Umweltbüro GmbH Vogtland, ein Vetorecht hat,
  - c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung. Eine Neubestellung ist möglich.
  - d) im Falle der Verknüpfung der Mitgliedschaft im Kuratorium mit der Funktion des 1. Beigeordneten des Landrates des Vogtlandkreises mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion.
- (5) Entfällt im Fall der geborenen Mitgliedschaft das Amt oder ist der Amtsinhaber an der Ausübung seiner Funktion als Kuratoriumsmitglied verhindert, bestellt die Institution des jeweiligen Amtsinhabers auf Vorschlag des Kuratoriums einen Nachfolger.

## § 11

### *Rechte und Pflichten des Kuratoriums*

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel im Zusammenhang mit dem Schwerpunktprogramm;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
  - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - e) Beratung des Vorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
  - f) Erstellung eines jährlichen Schwerpunktprogramms;
  - g) Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dies erforderlich erscheint. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kuratorium kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung bedienen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Es faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlußfassung möglich.

## § 12

### *Ausschüsse*

Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Beschluß des Vorstandes Fachausschüsse gebildet werden. An den Ausschusssitzungen können die Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

## § 13

### *Satzungsänderung und Auflösung, Umwidmung, Fusionen der Stiftung*

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Auflösung, Umwidmung oder Fusion können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung gefaßt werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes. Die Stifterin hat dabei ein Vetorecht. Kann eine Auflösung, Umwidmung oder Fusion nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung vertreten sind, so kann eine neue Sitzung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß. Diese Vorstandssitzung kann die Auflösung der Stiftung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Das Vetorecht der Stifterin bleibt hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung bestellt die Vorstandssitzung den Liquidator.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Aktivvermögen der Stiftung an die „Bundesstiftung Umwelt“ oder die „Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Schule Zunker-Busch-Luckner“ mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.
- (6) Beschlüsse nach Abs. 3 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (7) Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## § 14

### *Stiftungsaufsicht*

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Chemnitz.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen. Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres unaufgefordert einen Tätigkeitsbericht über die Verwirklichung des Stiftungszweckes, den Jahresabschluss (Einnahmen - und Ausgabenrechnung) sowie eine aktuelle Vermögensübersicht vorzulegen.

**§ 15**

*Schlußbestimmungen*

Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert , ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 17**

*Inkrafttreten*

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Kraft.

Weischlitz, 30.07.2002